

III.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

1. Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Gründung und den Bestand von Vereinigungen. Als Ausdruck einer pluralistischen, aber wehrhaften verfassungsstaatlichen Demokratie setzt Art. 9 Abs. 2 GG der Vereinigungsfreiheit eine Schranke.

2. Jeder Eingriff in die Vereinigungsfreiheit ist an die Verhältnismäßigkeit gebunden. Ist der Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2 GG festgestellt, muss eine Vereinigung verboten werden; stehen aber Maßnahmen zur Verfügung, um die in Art. 9 Abs. 2 GG benannten Rechtsgüter gleich wirksam zu schützen, gehen sie als mildere Mittel vor.

3. Die Verbotsbefugnis des Art. 9 Abs. 2 GG ist eng auszulegen.

a) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 1. Alt. GG, wenn der erkennbare Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung wesentlich darin liegen, die Begehung von Straftaten durch Mitglieder oder Dritte hervorzu-rufen oder zu bestärken, zu ermöglichen oder zu erleichtern, indem sie deren strafbares Handeln fördert oder sich damit erkennbar identifiziert.

b) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, indem sie als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt.

c) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 3. Alt. GG, wenn sie Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen wie den Terrorismus in den internationalen Beziehungen oder zwischen Teilen der Bevölkerung aktiv propagiert und fördert. Das kann auch durch die Förderung Dritter geschehen, wenn diese objektiv geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen, und die Vereinigung dies weiß und zumindest billigt. Dabei darf durch Vereinigungsverbote nicht jede Form humanitärer Hilfe in Krisengebieten wegen ihrer mittelbar den Terrorismus fördernden Effekte unterbunden werden.

4. Soweit ein Vereinigungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG auf grundrechtlich geschützte Handlungen gestützt wird oder sonstige Grundrechte beeinträchtigt, müssen diese Grundrechte im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 9 Abs. 1 GG beachtet werden. Ein Vereinigungsverbot darf nicht untersagen, was die Freiheitsrechte sonst erlauben, und sich nicht einseitig gegen bestimmte politische Anschauungen richten.

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 7. 2018

- 1 BvR 1474/12 –
- 1 BvR 670/13 –
- 1 BvR 57/14 –

VIII.

Landeswahlleiterin

**Kommunalwahlen am 26. 5. 2019;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen**

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 1. 10. 2018
– LWL/31.1-11421**

Die Landesregierung hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher Sonntag, den 26. 5. 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt (Bek. des MI vom 6. 7. 2018, MBI. LSA S. 311). Hierzu mache ich gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. 2. 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 9. 2018 (GVBl. LSA S. 314), Folgendes bekannt:

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 2. 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175):

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU), |
| Alternative für Deutschland | (AfD), |
| DIE LINKE | (DIE LINKE), |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD), |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (GRÜNE), |
| Freie Demokratische Partei | (FDP). |

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

MBI. LSA Nr. 36/2018 vom 22. 10. 2018

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie mir bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, Montag, den 18. 2. 2019, 18 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA beizufügen:

1. die schriftliche Satzung der Partei,

2. das schriftliche Programm der Partei und
3. der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Ich fordere die Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA erfüllen, auf, mir bis zum 18. 2. 2019, 18 Uhr, die Wahlanzeige mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“).

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>